

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1980	Nummer 16
--------------	---	-----------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2254	18. 3. 1980	Gesetz über die Durchführung eines Feldversuchs mit Bildschirmtext (Bildschirmtextversuchsgesetz NW)	153

2254

Gesetz über die Durchführung eines Feldversuchs mit Bildschirmtext (Bildschirmtextversuchsgesetz NW) Vom 18. März 1980

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Feldversuch Bildschirmtext

(1) Zur Erprobung von Bildschirmtext wird in einem begrenzten Versuchsgebiet ein befristeter Feldversuch durchgeführt, an dem vielfältige Anbieter von Informationen und anderen Diensten teilnehmen; jeder Anbieter hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Teilnahme am Feldversuch.

(2) Der Feldversuch soll drei Jahre dauern. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Landtags Beginn und Dauer des Feldversuchs festzusetzen.

(3) Das Versuchsgebiet umfaßt die bestehenden Fernsprechnetze Düsseldorf, Neuss, Neuss-Norf, Dormagen, Hilden, Mettmann, Ratingen und Meerbusch-Büderich.

§ 2

Begriffsbestimmung

Bildschirmtext ist ein Informations- und Kommunikationssystem, bei dem die Teilnehmer elektronisch gespeicherte, textorientierte Informationen und andere Dienste bestimmter Anbieter abrufen sowie Einzelmitteilungen an von ihnen bestimmte Teilnehmer übermitteln können; hierbei werden Fernmeldenetze zur Übermittlung und typischerweise Fernsehbildschirme unter Verwendung bestimmter Einrichtungen (Decoder) zur Wiedergabe verwendet.

§ 3

Wissenschaftliche Begleituntersuchung

(1) Die Landesregierung hat sicherzustellen, daß der Feldversuch wissenschaftlich begleitet und ausgewertet wird. Neben den Auswirkungen im Medienbereich sind insbesondere auch die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Folgen zu untersuchen.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag regelmäßig über den Stand der Untersuchungen und legt ihm einen Abschlußbericht vor.

(3) Vor Abschluß der Untersuchungen und Beschlußfassung des Landtags über den Bericht darf keine Entscheidung über die endgültige Einführung von Bildschirmtext getroffen werden.

§ 4

Teilnahmevoraussetzungen

(1) Am Feldversuch können als Anbieter teilnehmen

- a) natürliche oder juristische Personen,
- b) Personengruppen, die durch Vorlage einer Satzung, eines anderen Statuts oder sonstiger Unterlagen nachweisen, daß sie über einen für den Inhalt des Angebots verantwortlichen Vorstand oder Vertreter verfügen.

(2) Von der Teilnahme am Feldversuch sind Anbieter ausgeschlossen, die

- a) die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen,
- b) ihren ständigen Aufenthalt oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben,
- c) infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
- d) nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig sind,
- e) nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden können.

Von der Voraussetzung des Satzes 1 Buchstabe b kann in besonderen Fällen Befreiung erteilt werden.

(3) Anbieter können an dem Feldversuch nur teilnehmen, wenn sie sich durch schriftliche Erklärung verpflichten,

- a) bei Informationen oder Diensten, die über die Kennzeichnung der Information oder des Dienstes hinaus die Übermittlung von Daten des Teilnehmers an den Anbieter erfordern, weder den Namen des Teilnehmers noch sonstige Daten abzufragen, die es ihnen ermöglichen, den Teilnehmer zu bestimmen,
- b) andere Daten nur abzufragen, soweit dies für die Information oder den Dienst erforderlich ist,
- c) die übermittelten Daten nicht an Dritte weiterzugeben und sie nur für den Zweck zu verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt worden sind,
- d) die Daten nach Ende der Information oder des Dienstes unverzüglich zu löschen.

Satz 1 gilt nicht für Informationen oder Dienste, die im Rahmen der Zweckbestimmung eines bestehenden Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses angeboten werden.

(4) Die Deutsche Bundespost darf außer den zum Betriebe des Systems selbst erforderlichen oder sich auf die Bildschirmtexterprobung als solche oder auf andere Postdienste beziehenden Mitteilungen keine Informationen oder sonstigen Dienste durch Bildschirmtext anbieten.

§ 5

Teilnahmebescheinigung

(1) Wer am Feldversuch als Anbieter teilnehmen will, bedarf einer Bescheinigung, daß die Teilnahmevoraussetzungen (§ 4) vorliegen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Dem Antrag ist die Erklärung nach § 4 Abs. 3 beizufügen.

(2) Über die Erteilung der Bescheinigung entscheidet der Regierungspräsident Düsseldorf. Die Bescheinigung muß die Art des Angebots bezeichnen; sie wird für eine bestimmte Zeit, längstens für die Dauer des Feldversuchs, erteilt und ist nicht übertragbar.

§ 6

Grundsätze für das Angebot von Informationen und anderen Diensten

(1) Informationen und andere Dienste sind grundsätzlich allen Teilnehmern anzubieten. Auf einzelne Teilnehmer oder Teilnehmergruppen muß das Angebot beschränkt werden, wenn gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen des Datenschutzes dies vorschreiben. Im übrigen kann das Angebot nur beschränkt werden, wenn es sich um Informationen oder Dienste handelt, die persönlicher Art sind oder bei denen ein berechtigtes Interesse des Anbieters an der Beschränkung des Teilnehmerkreises besteht.

(2) Jede angebotene Information und jeder andere Dienst muß Name oder Firma des Anbieters, bei Personengruppen auch den Namen des verantwortlichen Vorstandes oder Vertreters erkennen lassen und dem Teilnehmer den Abruf der Anschrift ermöglichen.

(3) Nachrichtenangebote müssen wahrheitsgetreu, sachlich und objektiv sein. Der Anbieter hat sie vor dem Angebot mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Nachrichten sind von Kommentaren und Stellungnahmen zu trennen.

(4) Im Rahmen des geltenden Rechts können Informationen und andere Dienste jeder Art angeboten werden. Werbung muß als solche gekennzeichnet sein. Sie darf weder unverlangt noch gleichzeitig mit anderen Informationen oder Diensten übermittelt werden. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Landtags Ausnahmeregelungen von dem Verbot der Gleichzeitigkeit von Information und Werbung erlassen, wenn dies zur Erfüllung des Versuchszwecks erforderlich ist.

(5) Werden die Bildschirmtext-Angebote für den Teilnehmer nach Sachgebieten geordnet, so darf in diesem System (Suchbaum) Werbung gewerblicher Anbieter nicht erscheinen.

§ 7

Gegendarstellung

(1) Jeder Anbieter ist verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine in seinem Informationsangebot aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ohne Mehrkosten für die Teilnehmer solange in sein Angebot aufzunehmen, wie zuvor die Tatsachenbehauptung angeboten worden ist, längstens jedoch einen Monat. Für die Dauer des Angebots dieser Tatsachenbehauptung ist die Gegendarstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit ihr anzubieten; beim Angebot der Tatsachenbehauptung ist gleichzeitig auf die Gegendarstellung hinzuweisen. Soweit die Tatsachenbehauptung nicht mehr angeboten wird, ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle in das Angebot aufzunehmen.

(2) § 11 Abs. 2 bis 5 des Landespresseggesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Entgelt

(1) Der Anbieter kann für den Abruf der von ihm angebotenen Informationen oder anderen Dienste vom Teilnehmer ein Entgelt verlangen.

(2) Der Anbieter hat sicherzustellen, daß für den Teilnehmer vor dem Abruf einer Information oder eines anderen Dienstes eindeutig erkennbar ist, ob und welches Entgelt von ihm gefordert wird.

§ 9

Widerruf der Teilnahmebescheinigung

(1) Die Teilnahmebescheinigung ist zu widerrufen, wenn

- a) die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nachträglich wegfallen,
- b) die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 nachträglich eintreten,
- c) der Anbieter vorsätzlich gegen die nach § 4 Abs. 3 übernommene Verpflichtung verstößt.

(2) Die Teilnahmebescheinigung kann widerrufen werden, wenn der Anbieter

- a) gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7 oder 8 Abs. 2 verstößt,
- b) Informationen oder Dienste anbietet, die gegen geltendes Recht verstoßen, insbesondere einen strafbaren Inhalt haben,
- c) fahrlässig gegen die nach § 4 Abs. 3 übernommene Verpflichtung verstößt.

(3) Über den Widerruf entscheidet der Regierungspräsident Düsseldorf.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 6 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 2 und 3 und Abs. 5, § 7 oder § 8 Abs. 2 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident Düsseldorf.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Innenminister
Hirsch

- GV. NW. 1980 S. 153.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X